



**Bitte beachten Sie:**

**Die rechtsverbindliche Fassung**

**dieser Ordnung finden Sie**

**ausschließlich in unseren**

**Amtlichen Mitteilungen (bis Juli**

**2022: Verkündungsblatt).**

**Promotionsordnung der Abteilung  
Unternehmen und Märkte  
des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen**

vom 27.03.2023

Aufgrund § 67 Absatz 3 und § 67b Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2023 (RPO) hat der Abteilungsrat der Abteilung Unternehmen und Märkte die folgende Promotionsordnung erlassen:

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verleihung der Doktorgrade
- § 3 Zweck und Form der Promotion
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 7 Betreuung
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Gutachterinnen und Gutachter
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Dissertation
- § 12 Disputation
- § 13 Gesamtprädikat der Promotion
- § 14 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 15 Publikation der Dissertation
- § 16 Rücktritt von der Disputation
- § 17 Täuschung und Aberkennung der Promotion
- § 18 Einsichtnahme
- § 19 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- § 20 Schutzfristen
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit promotionsberechtigten Hochschulen und gemeinsamer Grad-Verleihung
- § 24 Kooperative Promotion mit nicht promotionsberechtigten Hochschulen
- § 25 Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Promotionsordnung gilt für die in der Abteilung Unternehmen und Märkte des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Promotionsverfahren. So-

weit in dieser Promotionsordnung keine Regelungen getroffen wurden, gelten die entsprechenden Regelungen der Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen.<sup>1</sup>

(2) Sollten Promotionsthemen abteilungsübergreifend durchgeführt werden, wird die Promotionsordnung derjenigen Abteilung angewendet, welcher die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer angehört. Der Promotionsausschuss bestellt die Betreuerinnen oder Betreuer, die Gutachterinnen oder Gutachter sowie die Mitglieder der Prüfungskommission so, dass die beteiligten Abteilungen angemessen vertreten sind.

## § 2 Verleihung der Doktorgrade

Aufgrund einer bestandenen Promotionsprüfung im Rahmen des Promotionsprogramms Wandel und Resilienz verleiht die Abteilung die folgenden akademischen Grade:

1. wenn überwiegend wirtschafts-, sozial- oder gesellschaftswissenschaftliche Inhalte Gegenstand der Dissertation sind, die Grade
  - Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  - Doktorin der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  - Doktor\*in der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  
  - Doktor der Gesellschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  - Doktorin der Gesellschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  - Doktor\*in der Gesellschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  
  - Doktor der Sozialwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  - Doktorin der Sozialwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  - Doktor\*in der Sozialwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  
  - Doktor der Politikwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  - Doktorin der Politikwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  - Doktor\*in der Politikwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  
  - Doktor der Staatswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  - Doktorin der Staatswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  - Doktor\*in der Staatswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
2. wenn überwiegend ingenieurwissenschaftliche Inhalte Gegenstand der Dissertation sind, die Grade
  - Doktor der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieur – Dr.-Ing.)
  - Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieurin – Dr.-Ing.)
  - Doktor\*in der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieur\*in – Dr.-Ing.)
3. wenn überwiegend geisteswissenschaftliche oder philosophische Inhalte Gegenstand der Dissertation sind, die Grade

---

<sup>1</sup> Die Regelungen in der vorliegenden Ordnung beziehen sich nicht auf kooperative Promotionsverfahren, bei denen das Verfahren ausschließlich über das Promotionsrecht der Universität oder einer anderen promotionsberechtigten Hochschule läuft.

- Doktor der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.)
- Doktorin der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.)
- Doktor\*in der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.)

Die Entscheidung trifft der zuständige Promotionsausschuss.

### **§ 3 Zweck und Form der Promotion**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem der Fachgebiete der Abteilung Unternehmen und Märkte. Sie beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) Die Promotion findet im Rahmen des in § 2 Absatz 1 genannten Promotionsprogramms statt. In diesem Rahmen sind die im Promotionsprogramm vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu erbringen. Diese können in fachlich begründeten Ausnahmefällen auch in anderen Abteilungen erbracht werden. Ob eine derartige Ausnahme vorliegt, entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Dissertationen können kumulativ oder als Monographie durchgeführt werden.

(4) Die Dauer der Promotion soll fünf Jahre nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist drei Mal um ein Jahr verlängern. Dem Antrag sind eine Begründung sowie eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers beizufügen. Beurlaubungen und Schutzfristen gemäß § 20 werden nicht auf die Dauer der Promotion angerechnet.

### **§ 4 Promotionsausschuss**

(1) Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Promotionsausschusses sind in § 4 RPO geregelt.

(2) Im Sinne einer Verfahrensvereinfachung kann der Promotionsausschuss einzelne Aufgaben nach § 4 Absatz 1 RPO an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Ausführung delegieren.

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Promotionsverfahren ist in § 5 RPO geregelt. Als einschlägige Abschlüsse für die Abteilung Unternehmen und Märkte nach § 5 Absatz 1 RPO gelten entsprechende Abschlüsse in Wirtschafts-, Sozial- und Verhaltenswissenschaften sowie benachbarter Disziplinen mit starkem Wirtschaftsanteil wie Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspsychologie und Wirtschaftsingenieurwesen. Erfolgt der Zugang zum Promotionsverfahren nach § 5 Absatz 1 (b) RPO legt der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung des abgeschlossenen Studiums und des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas die im Rahmen der promotionsvorbereitenden Studien zu belegenden Module und Prüfungsleistungen fest. Der geforderte Leistungsumfang darf höchstens so viele ECTS-Punkte umfassen, wie zu einem konsekutiven Masterabschluss fehlen. Die Module und Prüfungsleistungen entstammen den für die Promotion wesentlichen Masterstudiengängen der Trägerhochschulen. Die promotionsvorbereitenden Studien sind bestanden, wenn alle zu belegenden Module und Prüfungsleistungen absolviert wurden. Die Auflagen sind bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen, sofern keine andere Frist bestimmt wird.

(2) Der Zugang zum Promotionsverfahren der Abteilung Unternehmen und Märkte erfordert einen qualifizierten Abschluss gemäß § 5 Absatz 2 (b) RPO mit der Mindestnote von gut (2,4) oder äquivalent. Wurde der qualifizierte Abschluss mit einer schlechteren Note erworben, kann der Promotionsausschuss die Antragstellerin oder den Antragsteller ausnahmsweise zur Promotion zulassen, sofern zwei Gutachten von fachlich ausgewiesenen Professorinnen oder Professoren vorgelegt werden, die die Antragstellerin oder den Antragsteller als Doktorandin oder Doktorand empfehlen.

(3) Der Zugang zum Promotionsverfahren der Abteilung Unternehmen und Märkte erfordert gemäß § 5 Absatz 2 (c) RPO den Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über ausreichende Sprachkenntnisse in der deutschen oder englischen Sprache verfügt. Dieser Nachweis entfällt für Muttersprachlerinnen oder Muttersprachler. Für alle anderen gelten als ausreichend die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Stufe 2 oder gleichwertige Nachweise (TestDaF mit mindestens 16 Punkten innerhalb einer Prüfung, Deutsches Sprachdiplom - DSD – II, ZOP bzw. Goethe-Zertifikat B2: GDS des Goethe-Instituts, KDS oder GDS des Goethe-Instituts, ÖSD-Sprachdiplom B2, telc Deutsch B2 Hochschule) bzw. eine englische Sprachprüfung der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

### **§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in § 6 RPO geregelt.

(2) Die Annahme ist zunächst auf fünf Jahre befristet und kann auf Antrag drei Mal um ein Jahr verlängert werden, sofern die Betreuerinnen und Betreuer der Arbeit bestätigen, dass das Promotionsprojekt innerhalb der Frist zum Erfolg geführt werden kann. Darüber hinaus gelten Schutzfristen gemäß § 20 dieser Ordnung.

### **§ 7 Betreuung**

(1) Die Betreuung ist in § 7 RPO geregelt.

(2) Eine Person aus dem Betreuungsteam gemäß § 7 Absatz 2 RPO übernimmt die Aufgabe der Erstbetreuung. Erst- und Zweitbetreuung sind für die kontinuierliche fachliche Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden zuständig und dürfen diese Aufgabe nicht delegieren.

(3) Weitere Rechte und Pflichten des Betreuungsteams sind in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 7 RPO geregelt.

(4) Die Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Absatz 4 RPO wird erst mit Annahme als Doktorandin oder Doktorand wirksam.

(5) Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben werden die Betreuerinnen oder Betreuer so bestellt, dass die beteiligten Disziplinen angemessen vertreten sind.

### **§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist in § 8 RPO geregelt.

## **§ 9 Gutachterinnen und Gutachter**

Die Bestellung und der Ausschluss von Gutachterinnen oder Gutachtern sind in § 9 RPO geregelt.

## **§ 10 Prüfungskommission**

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Prüfungskommission sind in § 10 RPO geregelt.

## **§ 11 Dissertation**

(1) Abfassung und Bewertung der Dissertation sind in § 11 RPO geregelt.

(2) Die Dissertationsschrift ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. In besonderen Fällen und auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuungsteam weitere Sprachen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass gemäß §§ 9 und 10 Gutachterinnen oder Gutachter sowie Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden können, die die betreffende Sprache beherrschen.

(3) <sup>1</sup>Eine kumulative Dissertation gemäß § 11 Absatz 3 RPO ist möglich, wenn die Anforderungen in § 11 Absatz 4 Satz 1 RPO erfüllt sind. <sup>2</sup>Ergänzend zu § 11 Absatz 4 Satz 4 RPO müssen zur Sicherung einer hohen Qualität zwei Publikationen in national und / oder international anerkannten begutachteten Publikationsorganen im Sinne der Ausführungsbestimmungen eingereicht sein. <sup>3</sup>Zudem gilt, dass

- (a) von diesen drei Publikationen mindestens zwei veröffentlicht oder angenommen sein müssen
- (b) im Falle der Mehrautorinnenschaft und Mehrautorenschaft mindestens zwei Artikel jeweils mehr als 60 % Leistungsbeitrag der Kandidatin oder des Kandidaten aufweisen müssen.

<sup>4</sup>Ausgenommen von der über die RPO hinausgehende Veröffentlichungs- bzw. Annahmeverpflichtung gemäß (a) und vom erforderlichen Eigenbeitrag nach (b) in Absatz 3, Satz 2 sind Artikel in Publikationsorganen von besonderer Qualität im Sinne der Ausführungsbestimmungen, die in der Begutachtung als wiedereinreichbar (revise and resubmit) oder vergleichbar bewertet sind.

(4) Überschreitungen der Fristen für die Gutachten gemäß § 11 Absatz 7 RPO sind bei der Vorlage des Gutachtens von der Gutachterin oder des Gutachters gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen.

(5) Ergänzend zu § 11 Absatz 9 RPO ist der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Gutachten zu gewähren. Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Möglichkeit einer Stellungnahme.

## **§ 12 Disputation**

(1) Die Durchführung und Bewertung der Disputation sind in § 12 RPO geregelt.

(2) Die mündliche Prüfung ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzuhalten. Über die Durchführung der Disputation in einer anderen Sprache entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Mitglieder der Prüfungskommission die betreffende Sprache beherrschen.

### **§ 13 Gesamtprädikat der Promotion**

Die Ermittlung des Gesamtprädikats der Promotion ist in § 13 RPO geregelt.

### **§ 14 Vollzug der Promotion und Urkunde**

Der Vollzug der Promotion ist in § 14 RPO geregelt.

### **§ 15 Publikation der Dissertation**

Die Publikation der Dissertation ist in § 15 RPO geregelt.

### **§ 16 Rücktritt von der Disputation**

Der Rücktritt von der Disputation ist in § 16 RPO geregelt.

### **§ 17 Täuschung und Aberkennung der Promotion**

Das Vorgehen bei Täuschung und Aberkennung der Promotion ist in § 17 RPO geregelt.

### **§ 18 Einsichtnahme**

Die Einsichtnahme ist in § 18 RPO geregelt.

### **§ 19 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren**

Der Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist in § 19 RPO geregelt.

### **§ 20 Schutzfristen**

Schutzfristen sind in § 20 RPO geregelt.

### **§ 21 Nachteilsausgleich**

Der Nachteilsausgleich ist in § 21 RPO geregelt.

### **§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

Die Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen ist in § 22 RPO geregelt.

### **§ 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit promotionsberechtigten Hochschulen und gemeinsamer Grad-Verleihung**

Promotionen in gemeinsamer Betreuung mit promotionsberechtigten Hochschulen und gemeinsame Grad-Verleihung sind in § 23 RPO geregelt.

### **§ 24 Kooperative Promotion mit nicht promotionsberechtigten Hochschulen**

Kooperative Promotionen mit nicht promotionsberechtigten Hochschulen sind in § 24 RPO geregelt.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrats vom 27.03.2023. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW in Kraft.

Münster, den 27.03.2023

Der Vorsitzende des Abteilungsrats

gez.: *Lanwehr*

(Prof. Dr. Ralf Lanwehr)

#### **Anlagen**

- 1) Promotionsprogramm Wandel und Resilienz
- 2) Ausführungsbestimmungen zur Abteilungspromotionsordnung

**PK NRW Abteilung Unternehmen und Märkte**  
**Abteilungspromotionsprogramm Wandel und Resilienz**

Aufgrund der Rahmenpromotionsordnung und des Rahmenpromotionsprogramms des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2023 hat der Abteilungsrat der Abteilung Unternehmen und Märkte am 21.02.2023 das folgende Abteilungspromotionsprogramm beschlossen:

**Präambel**

Im vorliegenden Promotionsprogramm werden forschungsleitende Fragestellungen rund um die Gestaltung von Wandel und die Entwicklung von Resilienz von Menschen, Systemen und Prozessen in wirtschaftlichen Kontexten gebündelt und in einen interdisziplinären Gesamtrahmen eingebettet. Das bedeutet insbesondere, dass die klassischen Objekte wirtschaftswissenschaftlicher Forschung – Individuum, Gruppe, Organisation, Gesellschaft und Markt – nicht isoliert betrachtet, sondern stattdessen Schnittstellen zwischen Disziplinen aktiv gesucht und berücksichtigt werden.

Durch den gezielten Bezug zu ingenieurwissenschaftlichen, geisteswissenschaftlichen, juristischen, informationswissenschaftlichen und psychologischen Ansätzen werden im Promotionsprogramm ganzheitliche Blickwinkel zu innovativen Fragestellungen und neuen Erkenntnissen führen. In welcher Weise lassen sich die Potentiale von Wandel nutzen? Wie kann Resilienz, also die Fähigkeit zur Absorption von Störungen, verstanden und aufgebaut werden? Diesen Fragen geht die Abteilung Unternehmen und Märkte gezielt in drei Forschungsgruppen nach, die sich jeweils auf bestimmte Unterthemen von Wandel und Resilienz fokussieren. Im Schwerpunkt Aufbau von Schlüsselfaktoren und Arbeitsgestaltung in Zeiten des Wandels steht der Mensch im Zentrum des Erkenntnisinteresses. Im Schwerpunkt Unsicherheit, Resilienz und institutioneller Wandel werden Systeme untersucht und im Schwerpunkt Value Chain and Operations Management werden Wandel und Resilienz aus der Perspektive von Prozessketten und Geschäftsabläufen thematisiert. Das Programm ist so gestaltet, dass zu den Pflichtveranstaltungen aus dem Rahmenpromotionsprogramm (RPP) fachspezifische Veranstaltungen der genannten Schwerpunkte hinzukommen. Absolventinnen oder Absolventen des Programms erwerben, über die im Rahmen der Dissertation schriftlich dargelegte Exzellenz hinaus, verschiedene Kompetenzen aus den drei Bereichen. Dabei handelt es sich *erstens* um eine ausgeprägte Kommunikations- und Moderationskompetenz, die neben interaktiven personellen auch informationstechnologische Komponenten umfasst. *Zweitens* vermittelt das Programm das effektive Agieren in einem diversen Umfeld und den Umgang mit Komplexität ebenso wie systematische Eigeninitiative und autonome Handlungsfähigkeit. *Drittens* erwerben die Absolventinnen oder Absolventen vertiefte wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und ein profundes Methodenwissen.

**I. Adressatinnen und Adressaten**

Zielgruppe des Programms sind Absolventinnen oder Absolventen aus Masterstudiengängen mit direktem Wirtschaftsbezug, insbesondere Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftspsychologie, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsinformatik. Überdies gibt es Schnittstellen zu sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Studiengängen, so dass auch Absolventinnen oder Absolventen der Psychologie, Soziologie, Geisteswissenschaften und Rechtswissenschaften mit klarem wirtschaftlichem Bezug willkommen sind.

## **II. Inhalt und Aufbau des Programms**

Das Promotionsprogramm der Abteilung Unternehmen und Märkte besteht aus verpflichtenden Veranstaltungen des PK NRW sowie fachübergreifenden, fachlichen und methodischen Qualifizierungsveranstaltungen der Abteilung.

### **1. Pflichtveranstaltungen des PK NRW**

Der erste Baustein des Promotionsprogramms besteht aus Pflichtveranstaltungen gemäß des Rahmenpromotionsprogramms (RPP) des PK NRW.

### **2. Veranstaltungen der Abteilung Unternehmen und Märkte**

Der zweite Baustein enthält die Veranstaltungen der Abteilung Unternehmen und Märkte. Das Abteilungspromotionsprogramm ist in die zwei Bereiche (Wahl-)Pflichtveranstaltungen sowie Netzwerk und Austausch unterteilt, die im Folgenden näher erläutert werden.

#### **2.1 (Wahl-)Pflichtveranstaltungen**

Die Abteilung Unternehmen und Märkte sieht verpflichtend vor, zu Beginn der Promotion eine Veranstaltung zum Onboarding, zwei fachübergreifende Qualifizierungsmaßnahmen und im weiteren Verlauf der Promotion zwei vertiefende Fach- bzw. Methodikveranstaltungen sowie eine Ringvorlesung (mit ca. 6 Veranstaltungen) zu besuchen.

##### **2.1.1 Onboarding**

Die neuen Promovierenden erhalten einen Überblick. Dazu gehört:

- Kennenlernen der Promovierenden untereinander in der Gruppe und erste Vorstellung der eigenen Promotionsprojekte; Gelegenheit zur Vernetzung in der Gruppe.
- Einführung in die zu erbringenden Leistungen mit einem beispielhaften Zeitplan für den Kompetenzerwerb. Dabei werden grobe Meilensteine benannt und Ziele und Inhalte des Programms und der Veranstaltungen erläutert.
- Prozedere und Regeln für die Anerkennung von Leistungen.

##### **2.1.2 Fachübergreifende Qualifizierungsmaßnahmen, zu Themen wie**

- Wissenschaftliches Schreiben
- Forschungsphilosophie/Wissenschaftstheorie
- Peer Review Publishing
- Zeitmanagement
- Projektmanagement
- Interne Workshops/Expertenkreis, um Lehrkompetenzen aufzubauen
- Wissenschaftliches Präsentieren
- Schreiben von Forschungsanträgen

Im Promotionszeitraum sind verpflichtend zwei fachübergreifende Qualifizierungsmaßnahmen zu besuchen. Diese werden zentral vom PK NRW organisiert, externe Qualifizierungsmaßnahmen können ebenfalls besucht werden. Leistungsnachweise sind von den Promovierenden vorzulegen, extern besuchte Trainings bedürfen der Anerkennung durch das PK NRW.

### 2.1.3 Vertiefende Fach- bzw. Methodikveranstaltungen

In den fachspezifischen Programmanteilen werden Fähigkeiten und Kenntnisse mit relativ engem Bezug zum jeweiligen Promotionsthema vermittelt. Hierzu zählt der Erwerb von spezifischen Methodenkenntnissen oder auch die Teilnahme an Spezialangeboten im In- und Ausland.

- **Spezifische Methodenkurse/Workshops/Trainings** z.B. zu demand effects in den Wirtschaftswissenschaften, quasi-Experimentelle Designs, Endogenität & omitted variable bias, latent class analysis, Python / R, grounded theory, mixed methods-Ansätze, Kausalität, „The book of Why“, Simulations- und Optimierungsmethoden.

Im Promotionszeitraum ist verpflichtend mindestens ein Spezifischer Methodenkurs/ Workshop/Training zu besuchen. Diese werden im Rahmen des Workshopprogramms des PK NRW angeboten, externe Trainings / Workshops können ebenfalls besucht werden. Leistungsnachweise sind von den Promovierenden vorzulegen, extern besuchte Trainings bedürfen der Anerkennung durch das PK NRW.

- **Vertiefende fachliche Veranstaltungen** z.B. zu behavioral labor economics, strategisches Management in kleinen und mittleren Unternehmen, Gender und Digitalisierung, Digitalisierung und globale nachhaltige Entwicklung – Das Beispiel Gesundheit, Die Rolle von Unsicherheit für die Erklärung von Reformdynamiken aus der Perspektive der neuen Institutionenökonomie, (Digitalisierung im) Supply Chain- und Produktionsmanagement.

Im Promotionszeitraum ist verpflichtend mindestens eine vertiefende fachliche Veranstaltung zu besuchen. Diese werden im Rahmen des Workshopprogramms des PK NRW angeboten, externe Trainings / Workshops können ebenfalls besucht werden. Leistungsnachweise sind von den Promovierenden vorzulegen, extern besuchte Trainings bedürfen der Anerkennung durch das PK NRW.

### 2.2 Netzwerk und Austausch (empfohlen, aber nicht verpflichtend)

Neben den oben beschriebenen Angeboten werden Veranstaltungen angeboten, die den (lockeren) Austausch unter den Doktorandinnen oder Doktoranden fördern. Dadurch entsteht die Möglichkeit, ein privates und berufliches Netzwerk aufzubauen und die Weichen für die (wissenschaftliche bzw. nichtwissenschaftliche) berufliche Laufbahn zu stellen.

- Teilnahme an der Abteilungsversammlung (in Präsenz und/oder digital), i.d.R einmal jährlich
- Kaminabende und Präsenzveranstaltungen für einen offenen Austausch, i.d.R zweimal jährlich
- (Digitale) Austauschforen & Brown Bag Seminare
- Aufbau eines Alumniprogramms, bei dem die Promovierenden sowohl Anregungen für ihre Promotionen, als auch Erfahrungen für den Berufseinstieg oder die Post-Doc-Phase erhalten können.

## ANHANG

Folgender Verlauf eines Promotionsprogramms wird, für ein auf drei Jahre ausgelegtes Programm, **empfohlen:**

1. Jahr	<ul style="list-style-type: none"><li>• Onboarding – Pflicht aus APP*</li><li>• Gute Wissenschaftliche Praxis (GWP) – Pflicht aus RPP**</li><li>• Ethik und Verantwortung in der Wissenschaft – Pflicht aus RPP</li><li>• Fortschrittsgespräch / Betreuungsvereinbarung / Bedarfsanalyse – Pflicht aus RPP</li><li>• Teilnahme Ringvorlesung - Pflicht aus RPP</li><li>• 1 Vertiefende Methodikveranstaltung (z.B: Qualitative Interviews, Statistik, Systematische Literaturanalyse) – Pflicht aus APP</li><li>• 1 Fachübergreifende Qualifizierungsveranstaltung (z.B: Wissenschaftliches Schreiben, Zeitplanung für das Promotionsprojekt) – Pflicht aus APP</li></ul>
2. Jahr	<ul style="list-style-type: none"><li>• Fortschrittsgespräch – Pflicht aus RPP</li><li>• Präsentation in Doktorand*innenkolloquium – Pflicht aus RPP</li><li>• 1 Vertiefende Fach- bzw. Methodikveranstaltung– Pflicht aus APP</li><li>• Präsentation auf externer wissenschaftlichen Konferenz – Pflicht aus RPP</li></ul>
3. Jahr	<ul style="list-style-type: none"><li>• Fortschrittsgespräch – Pflicht aus RPP</li><li>• 1 Fachübergreifende Qualifizierungsveranstaltung (z.B. Karriereschritt Professur, Abschlussphase der Promotion und Disputation) – Pflicht aus APP</li><li>• Präsentation in Doktorand*innenkolloquium – Pflicht aus RPP</li><li>• Zweite Präsentation auf externer wissenschaftlichen Konferenz – empfohlen</li></ul>

\* APP=Abteilungspromotionsprogramm

\*\* RPP=Rahmenpromotionsprogramm

**Ausführungsbestimmungen**  
**zur Promotionsordnung der Abteilung**  
**Unternehmen und Märkte**  
**des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen**

**Vorbemerkungen**

Ziel dieser Ausführungsbestimmungen ist eine Konkretisierung der Anforderungen an eine kumulative Dissertation im Sinne von § 11 Absatz 3 APO. Die Abteilung Unternehmen und Märkte möchte einerseits Mindestqualitätsmaßstäbe definieren und andererseits die besondere Qualität von kumulativen Dissertationen und den damit verbundenen Publikationen fördern. Die Mindestqualitätsmaßstäbe orientieren sich am Rating der Publikationsorgane (§ 11 Abs. 3 Satz 1 APO), am Veröffentlichungsstatus (§ 11 Absatz 3 Satz 2 (a) APO) und, bei Mehrautorinnenschaft oder Mehrautorenschaft, am Leistungsbeitrag der Doktorandin/des Doktoranden (§ 11 Absatz 3 S. 2 (b)). Eine stringente Einhaltung der Mindestqualitätsmaßstäbe kann allerdings Publikationen von besonderer Qualität erschweren. Zum einen ist die Zeit zwischen Einreichung und Veröffentlichung in Publikationsorganen besonderer Qualität äußerst lang. Zum anderen werden in den meisten Fällen Forscherinnengruppen oder Forschergruppen statt Einzelvorhaben benötigt (z.B. bei größeren Experimenten und der Bearbeitung von Forschungsfeldern statt Forschungsthemen), um die erforderliche Aussagekraft für Publikationsorgane besonderer Qualität zu erreichen. Daher werden nach § 11 Absatz 3 Satz 3 APO Ausnahmen vom Veröffentlichungsstatus und Leistungsbeitrag definiert, welche in diesen Ausführungsbestimmungen ebenfalls näher erläutert werden.

**§ 1 Publikationsorgane und Veröffentlichungsstatus**

(1) Als Publikationsorgane im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 1 APO werden im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen solche angesehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Beitrags im dann aktuellen JourQual-Rating des Verbands der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. (VHB) als wissenschaftliche Zeitschrift gelistet sind. Ist ein Publikationsorgan nicht im aktuellen JourQual-Rating enthalten, aber vom Qualitätsniveau vergleichbar mit Publikationsorganen, die in JourQual als wissenschaftliche Zeitschrift gelistet sind, ist durch die Doktorandin oder den Doktoranden unter Zuhilfenahme einschlägiger alternativer Ratings oder sonstiger adäquater Bewertungsmaßstäbe ein Vorschlag zur Einordnung der betreffenden Zeitschrift zu erbringen und dem Promotionsausschuss vorzulegen.

(2) Als Publikationsorgane im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 4 APO im Rahmen von Promotionen werden im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen solche angesehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Beitrags mindestens eine Bewertung von C im dann aktuellen JourQual-Rating des Verbands der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. (VHB) aufweisen. Ist eine Zeitschrift nicht im aktuellen JourQual-Rating enthalten, aber vom Qualitätsniveau vergleichbar mit Publikationsorganen, die in JourQual mit C oder besser gerankt sind, ist durch die Doktorandin oder den Doktoranden unter Zuhilfenahme einschlägiger alternativer Ratings oder sonstiger adäquater Bewertungsmaßstäbe ein Vorschlag zur Einordnung der betreffenden Zeitschrift zu erbringen.

(3) Wird ein Beitrag im Status wiedereinreichbar (revise and resubmit) oder vergleichbar im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 3 APO in einer späteren Begutachtungsrunde abgelehnt, kann dieser Beitrag dennoch zur Erfüllung der in § 11 Absatz 3 Satz 4 APO erwähnten Bestimmung herangezogen werden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden.

## **§ 2 Anerkennung des Leistungsbeitrags bei Mehrautorinnenschaft oder Mehrautorenschaft**

Um den erforderlichen Leistungsbeitrag nach § 11 Absatz 3 Satz 2 (b) APO nachzuweisen, ist dem Promotionsausschuss eine von allen Autorinnen und Autoren unterschriebene Erklärung vorzulegen, die den Leistungsbeitrag aller beteiligten Autorinnen und Autoren ausweist.

Nichtamtliche Lesefassung